

Wasserrahmenrichtlinie konkret – vom Plan zur Tat

Ökologische Gewässerunterhaltung – der Schlüssel zum Erfolg

Nahezu alle Gemeinden und Städte nennen Gräben, Bäche und kleine Flüsse ihr Eigen. Vielfach stellt sich die Frage, wie diese mehr Lebensqualität, mehr Hochwasserschutz und möglichst große Artenvielfalt zum Wohle von Mensch und Natur bieten können?

Gerade im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Möglichkeiten vielfältig, erfordern aber ökologisches Wissen und Verständnis. Insbesondere die stetig steigenden gesetzlichen und fachlichen Anforderungen – gerade auch bei der Unterhaltung der kleinen Gewässer – sind für die kommunale Ebene eine große Herausforderung.

Gewässerentwicklungskonzepte

Um so mehr lohnt sich die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzepts als wertvolle Arbeitshilfe.

Dieses Fachkonzept dient an allen Gewässern der Lenkung von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Es zeigt, wie unsere Fließgewässer mit ihren Auen ökologisch verträglich und wirtschaftlich ihre wichtige biologische Funktionsfähigkeit erhalten bzw. wieder erlangen können.



Umsetzungskonzepte für Verbesserungsmaßnahmen

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt einheitliche Anforderungen für den „guten Zustand“ von Gewässern fest.

Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zeigen auf, wie der „gute ökologische Zustand“ der Gewässer bzw. ihr „gutes ökologisches Potenzial“ erhalten und erreicht werden kann.

Über die Maßnahmen hinaus, die schon seit vielen Jahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt werden, müssen dort, wo es noch Defizite gibt, weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Art und Umfang dieser Maßnahmen werden im Rahmen von Umsetzungskonzepten festgelegt.

Dabei werden die für die einzelnen Gewässerabschnitte vorgesehenen Maßnahmen konkretisiert, flächenscharf dargestellt und aufeinander abgestimmt.

Vorhandene Gewässerentwicklungskonzepte sind als fachliche Basis sehr wertvoll.

Gemeinsam handeln – Ein Vorteil für alle!

Wasserwirtschaftsämtler beraten und fördern!

Jede Gemeinde ist aufgefordert, an ihren Gewässern im Sinne der WRRL zu handeln! Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen und Verbände dabei.

Die Wasserwirtschaftsämtler beraten und fördern die Planerstellung und die daraus resultierende Umsetzung von ökologisch orientierter Gewässerunterhaltung und von Renaturierungen.

Gefördert werden Gebietskörperschaften, Unterhaltungszweckverbände, Landschaftspflegeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände.

Jede Kommune, auf deren Gebiet ein Gewässer dritter Ordnung den guten Zustand verfehlt, soll – möglichst in Kooperation mit den weiteren an dieses Gewässer angrenzenden Gemeinden – mit Anliegern, Verbänden, interessierten Bürgern etc. handeln.

Im Rahmen von Ausgleich und Ersatz, Ökokonto, Umweltsponsoring, aber auch z. B. im Rahmen einer Flurneuordnung eröffnen sich zahlreiche weitere Möglichkeiten der Finanzierung.

Alle wesentlichen Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie, wie z. B. die Maßnahmenprogramme, sind im Internet eingestellt unter:

wasserrahmenrichtlinie.bayern.de

Gewässer-Nachbarschaften
Bayern



Gewässer können durch bewusste und zielgerichtete Unterhaltung dem guten Zustand sukzessive näher kommen und ihn erreichen – ohne hohe Kosten!

Gewässer-Nachbarschaftstage leisten ihren Beitrag, damit die Bedeutung und die Vorteile der ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung noch stärker ins Blickfeld rücken. Insbesondere legen sie über den Wissens- und Erfahrungsaustausch den Grundstein für das Bewusstsein, dass der gute Zustand der Gewässer lebensnotwendig ist und vielfach kostengünstig erreicht werden kann.

Machen Sie mit!



Gewässerunterhaltung: Kleine Gewässer auf dem Weg zum guten Zustand



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: (08 21) 90 71 - 0; Telefax: (08 21) 90 71 - 55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de; Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung: Regierung der Oberpfalz, SG 52, Raimund Schoberer

Bildnachweis: Titelfoto: Walter Karl, Stadt Pfaffenhofen; Gewässerzustand: gut, mäßig, schlecht?: LfU, Karl-Heinz Amberg WWA Hof; Grafiken; Dr. Oliver Born, Mindelheim; Foto u; Gewusst wie: Handeln im Rahmen der Unterhaltung (Mitte): Markus Wirth, WWA Aschaffenburg; Fotos m; Gewusst wie: Handeln im Rahmen der Unterhaltung (rechts): Martin Burkhart, WWA Ingolstadt; Fotos m/u; Gerhard Koller, WWA Regensburg; Foto o; Wasserrahmenrichtlinie konkret – vom Plan zur Tat: IB Ermisch & Partner; Grafik m; Wasserwirtschaftsamt Hof; Fotos o/m; Raimund Schoberer, Reg. der Oberpfalz; restliche Grafiken und Fotos

Druck: Druckhaus Kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach
Gedruckt auf 100% Altpapier

Stand: Juli 2010

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.



Gewässer-Nachbarschaften

Bayerisches Landesamt für Umwelt



Gewässerzustand: gut, mäßig, schlecht?

Veränderung der Fließgewässer im Lauf der Zeit

Fast drei Viertel der bayerischen Fließgewässer sind in den letzten etwa 200 Jahren für unterschiedliche Nutzungen ausgebaut, begradigt, aufgestaut oder in ihrem Lauf festgelegt worden.

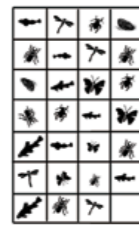
Diese Veränderungen führten u. a. zu einem Verlust an Retentionsräumen, zur Verringerung gewässer- und auetypischer Strukturen und Lebensräume und zum Rückgang der Artenvielfalt in und entlang der Gewässer.

Im Gegensatz zu früheren Eingriffen in die Gewässer hat seit etwa 1970 ein Umdenken stattgefunden. Wo immer möglich sollen Flüsse und Bäche wieder frei fließen. Die Funktionen der Gewässer im Naturhaushalt als Lebensraum und Vernetzungsband sollen erhalten oder wieder hergestellt werden. Ziel sind ökologisch intakte Gewässer, die dem guten Zustand der EG-Wasserrahmenrichtlinie entsprechen.

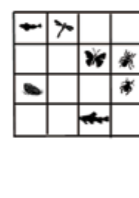
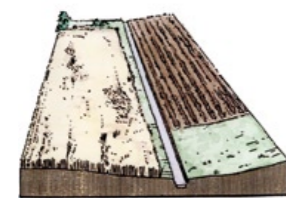
Folgende vier biologischen Qualitätskomponenten (Untersuchung bestimmter Tier- und Pflanzengruppen) dienen der Ermittlung des ökologischen Gewässerzustandes:

1. Kleintiere, die auf und im Lückensystem der Gewässersohle leben (Makrozoobenthos).
2. Fische in ihrer Artenzusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur (Fischfauna).
3. Im Sediment verwurzelte Wasserpflanzen (Seerosen, Schilf) und Algenaufwuchs z. B. an Steinen (Makrophyten und Phytobentos).
4. Algen, die frei im Wasser schweben (Phytoplankton).

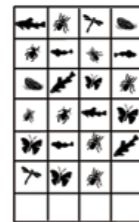
Gewässer nach dem Leitbild: Natürliche Artenvielfalt



Intensiv-Landschaft um 1970: Artensterben



Ziel heute: Ökologisch intakte Gewässer



Was zeigen die bayernweiten Untersuchungen?

Es wurde zwar schon viel erreicht, aber an vielen Gewässern gibt es noch weiteren Handlungsbedarf.

Organische Belastung: Die zurückliegenden und die laufenden Investitionen in die Abwasserbehandlung bewirken eine überwiegend gute Sauerstoffversorgung unserer Gewässer. Sie tragen zu einer wesentlichen Verringerung der Nährstoffbelastung bei. Damit ist eine wichtige Lebensbedingung für aquatische Lebewesen gegeben.

Aber: gute Wasserqualität alleine reicht für die biologische Vielfalt nicht aus.

Nähr- und Schwebstoffe: Einträge von Dünger und Erosionsmaterial aus der Fläche belasten unsere Gewässer zusätzlich.

Durchgängigkeit und Gewässerstruktur: In unserer dicht besiedelten und intensiv genutzten Kulturlandschaft sind viele Gewässer zu stark ausgebaut bzw. werden naturfern unter- bzw. erhalten und haben zu wenig Raum zur freien Laufentwicklung. Den Fischen und Kleintieren der Gewässersohle fehlen häufig naturnahe, vielfältige Lebensräume und die erforderliche Durchgängigkeit, um diese auch erreichen zu können.

Gewusst wie: Handeln im Rahmen der Unterhaltung

Gewässerunterhaltung und das neue Wasserrecht

Im März 2010 trat sowohl das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) als auch das neue Bayerische Wasserrecht (BayWG) in Kraft.

Für den Unterhaltungsverpflichteten ist es wichtig zu wissen:

- In welchen Abschnitten kann man ein Gewässer sich eigendynamisch entwickeln lassen?
- Wo muss die Eigendynamik gestoppt werden bzw. wo müssen die Ufer und Sohlen gesichert werden?
- Wo kann man Eigendynamik aktiv initiieren?

Das WHG regelt Folgendes (Auszug): § 6: „... Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen...“

§ 27: „... Oberirdische Gewässer sind, ... so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden ...“

§ 39: „... Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). ... insbesondere:
1. Erhalt des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. Erhalt der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss...“

Wenn es zu Zielkonflikten z. B. zwischen Ökologie und Hochwasserschutz kommen kann, sollte die Kreisverwaltungsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt frühzeitig eingeschaltet werden.



Praktische Fragen zur Gewässerunterhaltung:

Ist die Gewässerunterhaltung einklagbar?

Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit. Einzelne Bürger haben keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf Gewässerunterhaltung. Wenn aber infolge falscher bzw. unterlassener Unterhaltung Schäden entstehen, können privatrechtliche Schadensersatzforderungen auf die Träger der Unterhaltung zukommen.

Welche Pflichten sind zu erfüllen?

In ausgebauten Gewässerabschnitten muss die Unterhaltung die im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsbescheid festgelegten Vorgaben berücksichtigen.

Können Unterhaltungskosten umgelegt werden?

Wenn der Träger der Unterhaltungslast z. B. die Ufer wieder herstellt, können die Kosten nach Art. 26 BayWG je nach Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) auf die Vorteilsziehenden verteilt werden. Grundlage ist ein Beteiligtenverzeichnis, erstellt durch einen privaten Sachverständigen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt dann durch die Kreisverwaltungsbehörde (Kostenbescheid) bzw. bei entsprechender Vorabstimmung auf freiwilliger Basis auch durch die Gemeinde (Rechnung).

Gewusst wie: Handeln im Rahmen der Unterhaltung

Praktische Fragen zur Gewässerunterhaltung:

Darf der Unterhaltungspflichtige Uferanbrüche oder naturnahe Strukturen belassen?

Insbesondere dort, wo naturnahe Gewässerläufe wiederhergestellt werden sollen, um den guten ökologischen Zustand nach EG-WRRL zu erreichen, ist der Uferverbau oder die Beseitigung naturnaher Strukturen nicht im öffentlichen Interesse und damit nicht Aufgabe des Unterhaltungsverpflichteten.

Der Schutz landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandnutzung steht im Regelfall hinter den ökologischen Anforderungen der Gewässerunterhaltung zurück. Dies gilt allerdings nicht, soweit davon Nutzungseinrichtungen am Gewässer betroffen sind.

In der Diskussion mit Betroffenen sollten aber Kompromisse gefunden werden. Z.B.:

- Weitere Ufererosion mittels Bepflanzung gewässervertäglich reduzieren, lenken oder stoppen.
- Geeignete staatliche Programme, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm einbeziehen.
- Ggf. angemessen Grund erwerben.

Darf im Rahmen der Unterhaltung Gewässerdynamik aktiv initiiert werden, dürfen Abstürze umgebaut werden oder darf z. B. Totholz eingebracht werden?

Es gibt viele schöne Beispiele, welche zeigen, dass die naturnahe Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Unterhaltung gefördert werden kann. Bei Maßnahmenumsetzung ist immer im Vorfeld unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes / der Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen, ob der Tatbestand Ausbau oder Unterhaltung vorliegt (Betroffenheiten, Wasserabfluss, etc.).



Praktische Fragen zur Gewässerunterhaltung:

Dürfen Anlieger Gewässer unterhalten oder z. B. die Ufer wieder „herstellen“?

Anlieger dürfen nach Art. 10 BayWG auf eigene Kosten den früheren Zustand eines Gewässers binnen fünf Jahren wieder herstellen, soweit die Bewirtschaftungsziele einer Wiederherstellung nicht entgegenstehen.

In diesem Fall dürfen die Anlieger in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverpflichteten die Ufer nur im unbedingt notwendigen Umfang wieder herstellen bzw. naturnah den bestehenden Zustand sichern (z. B. durch Bepflanzung). Auch gilt: Die Unterhaltung durch die Anlieger muss fachgerecht (kein Bauschutt etc.) erfolgen.

Darüber hinaus dürfen Anlieger auch an Anliegergewässern nur mit Einwilligung des Unterhaltungsverpflichteten Unterhaltungsarbeiten durchführen. Dies ist oft durch langjährige Praxis eingespielt.

Letztendlich steht, insbesondere wenn Probleme auftauchen oder z. B. der gute ökologische Zustand nach EG-WRRL infolge fehlender Gewässerstrukturen nicht erreicht wird, der Unterhaltungsverpflichtete mit in der Verantwortung.

Zielgerichtete Gewässerunterhaltung

Alle Gewässer: Gewässerentwicklungskonzept vorhanden? Wenn umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen anstehen: GEK als fachliche Grundlage erstellen lassen
Gewässer mit Maßnahmenprogramm nach WRRL: Umsetzungskonzept vorhanden? Umsetzungskonzept erstellen lassen!

Gewässerunterhaltung: Immer: Gewässerpflege optimieren (Krauten, schneiden, mähen: richtiger Zeitpunkt, fachmännisch, angepasst)		
Wo möglich: Eigendynamik + Durchgängigkeit fördern	Wo möglich: Eigendynamik zulassen	Wo unumgänglich: Eigendynamik stoppen aber:
• Grund bereitstellen • Uferverbau entfernen • Sohlverbau entfernen • Bühnen, Sporne einbauen, ...	• Grund bereitstellen • Kontrolliertes Zuschauen • Bei Bedarf lenkend eingreifen • ...	• Naturnah sichern • Naturnahe Strukturen belassen • ...